

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 2. Vierteljahr des Haushaltsjahres 1975

Kap. Tit.	Haushalts- betrag 1975 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugewiesen DM	Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

— Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

06 01	8 000,—	20 300,—	Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
531 03			Nach der Abrechnung über Vergütungsansprüche nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und § 54 des Urheberrechtsgesetzes sind im Haushaltsjahr 1975 fällig: Für Veröffentlichungen in Pressespiegeln im Haushaltsjahr 1974 (fällig zum 31. März 1975) 17 043,25 DM im ersten Halbjahr 1975 (fällig zum 30. September 1975) 8 600,— DM Für Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke im Haushaltsjahr 1975 rd. 2 600,— DM zusammen... rd. 28 300,— DM. Die Mehrausgabe in Höhe von 20 300,— DM ist auf Grund vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar. Sie war unvorhergesehen, weil die Abrechnung erst jetzt erfolgen konnte. Einsparung innerhalb des Epl. 06.

Kap. Tit.	Haushalts- betrag 1975 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugewiesen DM	Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

— noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —

06 01	—	9 800,—	Umbau des Dienstgebäudes
712 02	(Ausgaberes)		Die Mehrausgabe war zur Beendigung von Umbaumaßnahmen anlässlich der Einrichtung der rechnergesteuerten Fernschreibanlage erforderlich. Sie beruhte auf Preissteigerungen und zusätzlich erforderlichen Arbeiten. Die Mehrausgabe war unabweisbar und unvorhergesehen. Nach § 37 Abs. 6 Satz 2 BHO ist zugelassen worden, daß die Mehrausgabe nicht als Vorgriff behandelt wird. Einsparung innerhalb des Epl. 06.
06 34	—	1 500,—	Gerichts- und ähnliche Kosten
apl. 526 01			Es handelt sich um Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreites vor dem Landesarbeitsgericht in Düsseldorf entstanden sind. Die Mehrausgabe war unabweisbar. Sie war unvorhergesehen, weil die Klage erst nach Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1975 erhoben worden ist. Einsparung innerhalb des Kap. 06 34.

— Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

10 02	—	3 607 500,—	Erhöhung der Beteiligung des Bundes am Stammkapital der Deutschen Bauernsiedlung — Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf
apl. 831 01			Die seit 1972 bei der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH in Düsseldorf eingetretenen Verluste haben neben einer Reihe von Sanierungsmaßnahmen auch die Erhöhung der Beteiligung des Bundes am Stammkapital auf nunmehr 3 967 600,— DM notwendig gemacht. Die Ausgaben waren unvorhergesehen und zur Erhaltung der Geschäftsfähigkeit der DGL unabweisbar. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 893 41.
10 02	—	3 000 000,—	Darlehen an Erzeugerorganisationen gemäß der VO (EWG) Nr. 2142/70 für Interventionen von Fischereierzeugnissen
apl. 862 79			Der unerwartete Preisverfall bei Seefischen, der durch die Übersättigung des Frostfischmarktes bewirkt wurde, hat bei der deutschen Kutterfischerei zu einer existenzbedrohenden Situation geführt. Diese Notlage konnte nicht allein durch Hilfsmaßnahmen der EG beseitigt werden. Zusätzliche Bundeshilfen waren deshalb unabweisbar erforderlich. Die Ausgabe war unvorhergesehen. Einsparung bei Kap. 10 02 Tit. 862 76 und Tit. 862 77.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. August 1975 — II A 2 — H 1221 — 2/75.

Kap. Tit.	Haushalts- betrag 1975 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugewiesen DM	Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

— Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung —

11 13 572 01	31 700 000,—	300 263,—	Zinsen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den im Haushaltsjahr 1974 aufgeschobenen Teil des Bundeszuschusses Die überplanmäßige Haushaltsausgabe ist darauf zurückzuführen, daß bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans die Zahl der Zinstage noch nicht feststand und daher die Höhe der geschuldeten Zinsen nur geschätzt werden konnte. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen; sie war unabweisbar, da sie auf gesetzlicher Verpflichtung beruhte. Einsparung bei Kap. 11 13 Tit. 616 01.
-----------------	--------------	-----------	---

— Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

12 01 526 02	30 000,—	95 000,—	Kosten für Sachverständige Die Mehrausgabe beruhte auf den Kosten für die Erweiterung der Projektgruppe „Organisation der WSV“ beim BMV durch einen Sachverständigen, der von einem Unternehmensberatungsinstitut gestellt werden soll. Die Ausgabe war unabweisbar, weil die Beteiligung eines Sachverständigen im Interesse erfolgreicher Arbeit der Gruppe geboten war. Der Einsatz der Projektgruppe wurde im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht vorhergesehen. Einsparung innerhalb des Epl. 12.
12 03 811 02	4 500 000,—	1 000 000,— (Vorgriff)	Beschaffung von Schiffen und Geräten für den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen Durch die vorzeitige Fertigstellung eines neuen Eimerkettenbaggers für die Mosel mußte die Beschaffung der dazu gehörenden Schuten (Prähme) vorgezogen werden, um einen wirtschaftlichen Einsatz des Gerätes sobald als möglich zu gewährleisten. Die Mehrausgabe war daher unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung innerhalb des Kap. 12 03.
12 03 539 01	200 000,—	180 000,—	Entschädigungs- und Ersatzleistungen Mehrbedarf infolge Havarie eines bundeseigenen Saugbaggers mit dem MS Dagrün in der Emsmündung. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen; sie war unabweisbar, weil der Bund zum Schadenersatz verpflichtet war. Einsparung innerhalb des Epl. 12.

Kap. Tit.	Haushalts- betrag 1975 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugewiesen DM	Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

— noch Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —

12 16	2 000,—	25 000,—	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
711 01			Der Mehrbedarf beruhte auf der Ausführung von Restarbeiten (Klimaanlage für EDV-Raum usw.) im neu angemieteten Bürogebäude, die vom Mieter zu tragen sind. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen und im Interesse eines reibungslosen Dienstablaufs unabweisbar. Einsparung innerhalb des Epl. 12.

— Einzelplan 23 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit —

23 02	8 000 000,—	15 087 743,48	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Indusbecken-Entwicklungsfonds
896 01			Die Bundesrepublik Deutschland hat sich vertraglich zur Zahlung von 206,4 Millionen DM zum Indusbecken-Entwicklungsfonds verpflichtet. Nach Abzug der bereits geleisteten Beiträge bestand seitens der Bundesrepublik Deutschland noch eine Verpflichtung zur Zahlung von 23 087 743,48 DM. Dieser Betrag ist durch Abruf der Weltbank zum 1. April 1975 fällig geworden. Die Ausgabe war unvorhergesehen und unabweisbar. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 96. Sitzung am 4. Juni 1975 von der üpl. Ausgabe Kenntnis genommen. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. April 1975 über die Mehrausgabe unterrichtet worden (§ 37 Abs. 4 BHO). Einsparung bei Kap. 23 02 Tit. 686 05 und Tit. 686 01.

— Einzelplan 30 — Bundesminister für Forschung und Technologie —

30 05	59 000 000,—	6 000 000,—	Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit und der allgemeinen Sicherheitstechnik in der Kernforschung und Kerntechnik
685 07			Im Rahmen der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit beteiligt sich der Bundesminister für Forschung und Technologie an Experimenten zur Reaktorsicherheitsforschung bei der amerikanischen Atombehörde (NRC). Für die Beteiligung an dem Großexperiment „Kühlmittelverlust“ forderte die NRC überraschend eine Erhöhung des deutschen Beitrages um 6 Millionen DM auf 10 Millionen DM, nachdem bis dahin die Verhandlungspartner von einem deutschen Beitrag in Höhe von 4 Millionen DM ausgegangen waren. Der Beitrag mußte zur Erfüllung des laufenden deutsch-amerikanischen Devisenausgleichsabkommens (Ziffer 4 B „100 Millionen DM für im Rahmen der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit durchzuführende Projekte“) bis zum 30. Juni 1975 erbracht werden. Einsparung innerhalb des Epl. 30.

Kap. Tit.	Haushalts- betrag 1975 DM	An über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugewiesen DM	Zweckbestimmung und Begründung
1	2	3	4

— n o c h Einzelplan 30 — Bundesminister für Forschung und Technologie —

30 05	110 000,—	100 000,—	Lagerung von Kernbrennstoffen
683 28			Es war unvorhergesehen, daß das angereicherte Uran, das in den Haushaltsjahren 1974/75 im Rahmen des Devisenausgleichsabkommens mit den USA gekauft worden war, bereits im Haushaltsjahr 1975 in die Bundesrepublik transportiert werden mußte und kurzfristig eine geeignete Lagerkapazität bereitzustellen war. In der bereits 1970 für Lagerung von Urankäufen gebauten Halle wurde zusätzlich ein Kran installiert, mit dem die Behälter enger gelegt werden können, um so die erforderliche Lagerfläche zu schaffen. Die Kosten betrugen 100 000,— DM. Durch diese Maßnahme konnte die ursprünglich für das Haushaltsjahr 1976 vorgesehene Ausgabe in Höhe von 1 Million DM zur Erweiterung der bundeseigenen Lagerhalle entfallen. Einsparung innerhalb des Epl. 30.

— Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung —

36 04	5 000,—	6 000,—	Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen
527 02			Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Haushalts 1975 noch nicht abzusehen war, daß eine Beteiligung von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland am Seminar im US-Defense Civil Preparedness Agency, Battle Creek, Michigan, USA, in der Zeit vom 23. bis 27. Juni 1975 notwendig werden würde. Sie war auch unabweisbar, weil die Bundesregierung auf einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit den USA angewiesen ist und eine Information über den neuesten Stand der Lehrmethoden und -systeme unerläßlich ist. Einsparung bei Kap. 36 04 Tit. 527 01.

— Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —

60 04	—	47 332,24	Erstattung von Ablösungsbeiträgen auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Ratifikationsgesetzes vom 25. März 1959 zu dem deutsch-portugiesischen Vermögensabkommen vom 3. April 1958
apl. 697 01			Der nach dem deutsch-portugiesischen Vermögensabkommen vom 3. April 1958 für die Freigabe deutschen Vermögens in Portugal zu zahlende Ablösungsbeitrag ist im Haushaltsjahr 1963 bei Kap. 60 04 Tit. 93 (1969: Tit. 281 01) vereinnahmt worden. Nachträglich haben zwei der Beteiligten den Nachweis der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Ablösungsbeitragspflicht erbracht. Der geleistete Ablösungsbeitrag war daher zu erstatten. Mittel für diese Ausgabe standen nicht zur Verfügung. Die Ausgabe mußte daher außerplanmäßig geleistet werden. Sie war unvorhergesehen und unabweisbar. Einsparung bei Kap. 60 04 Tit. 698 61.

